

1. einer Arbeitsberatung, Eignungsuntersuchung oder ärztlichen Untersuchung, soweit diese zur Durchführung der Aufgaben der Arbeitsvermittlung erforderlich sind;
2. einer persönlichen Vorstellung, wenn diese zur Erlangung einer Arbeitsstelle zweckmäßig ist und das Arbeitsamt vorher zugestimmt hat,
3. der Anreise zur Aufnahme einer auswärtigen Arbeit oder zur Teilnahme an einer auswärtigen beruflichen Bildungsmaßnahme nach dem AFG,
4. einer Sammelfahrt zur Vorstellung oder Arbeitsaufnahme, soweit sie für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zweckmäßig ist,
5. der erforderlichen Begleitung durch eine Begleitperson. •

(2) Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Benutzung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels wird eine Kilometergeldpauschale in Höhe von 0,15 DM je gefahrenen Kilometer gewährt.

(3) Für die Kosten der Verpflegung und Übernachtung wird ein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, dessen Höhe sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beschäftigte im öffentlichen Dienst¹⁾ richtet.

§ 8

Arbeitsausrüstung

(1) Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AFG können Kosten für die notwendige Arbeitsausrüstung übernommen werden, wenn die Arbeitsausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellen ist.

(2) Arbeitsausrüstung umfaßt:

1. Arbeitskleidung,
2. Arbeitsgerät.

(3) Für Arbeitskleidung können bis zu 300,— DM, für Arbeitsgerät sollen nicht mehr als 500,— DM übernommen werden.

§ 9

Überbrückungsbeihilfe

(1) Überbrückungsbeihilfe nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 AFG wird längstens bis zur Dauer von einem Monat gewährt, wenn der zukünftige Arbeitgeber keine Abschlagszahlung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen bis zur ersten Zahlung des Arbeitsentgelts erbringt und die Nichtgewährung einer Überbrückungsbeihilfe eine besondere Härte für den Antragsteller darstellen würde.

¹⁾ Zur Zeit gilt: Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II Nr. 58 S. 503).

(2) Ein besonderer Härtefall liegt nicht schon dann vor, wenn der zukünftige Arbeitgeber keine angemessene Abschlagszahlung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Familienangehörigen leistet. Vielmehr müssen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Antragstellers im Vergleich mit denen anderer Arbeitsloser besonders ungünstig sein, so daß er den Lebensunterhalt im Überbrückungszeitraum nicht auf andere Weise bestreiten kann.

(3) Überbrückungshilfe wird nur als Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 500,— DM gewährt.

§ 10

Fahrkostenbeihilfe

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AFG kann zu den Kosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und auswärtiger Arbeitsstelle bis zur Dauer von einem Jahr ein Zuschuß gewährt werden. Der Zuschuß beträgt bis zu 50 vom Hundert der Fahrkosten nach § 7 Absatz 2.

§ 11

Beförderungsmittel

Als sonstige Hilfen im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 AFG können für den notwendigen Erwerb eines zweckmäßigen Beförderungsmittels bei angemessener Eigenbeteiligung oder Beteiligung anderer Stellen bis zu 3000,— DM als Darlehen gewährt werden, wenn der Antragsteller für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen ist.

§ 12

Trennungsbeihilfe

(1) Erfordert die Aufnahme einer auswärtigen Arbeit eine getrennte Haushaltsführung von den Familienangehörigen, kann Trennungsbeihilfe als Zuschuß nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AFG bis zu einem Jahr gewährt werden.

(2) Die Höhe der Trennungsbeihilfe richtet sich nach dem Arbeitsentgelt nach Maßgabe der dieser Anordnung beigefügten Tabelle. Wird der niedrigste Tabellensatz unterschritten, entfällt die Trennungsbeihilfe für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(3) Die Trennungsbeihilfe kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut gewährt werden, wenn die Bezugsdauer verbraucht ist und seit dem letzten Tag, für den Trennungsbeihilfe gewährt worden ist, ein Jahr verstrichen ist.

Anlage

zu § 12 Absatz 2 der Anordnung zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Tabelle für Trennungsbeihilfe

Bruttoarbeitsentgelt bis einschließlich DM			Trennungsbeihilfe in DM			
wöchentl.	4-wöchentl.	monatl.	1. Halbjahr		2. Halbjahr	
			wöchentl.	täglich	wöchentl.	tägl.
150,-	600,-	650,-	70,-	10,-	42,-	6,-
185,-	740,-	800,-	63,-	9,-	38,50	5,50
220,-	880,-	950,-	56,-	8,-	35,-	5,-
255,-	1 020,-	1 100,-	49,-	7,-	28,-	4,-
290,-	1 160,-	1 250,-	42,-	6,-	24,50	3,50
325,-	1 300,-	1 400,-	35,-	5,-	21,-	3,-